



Regierungsrat, 9102 Herisau

Büro des Kantonsrates

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 25. Januar 2024

Schriftliche Anfrage Peter Gut, Walzenhausen; Verstösse gegen das Datenschutzgesetz?; Antwort des Regierungsrates

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. November 2023 reichte Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, eine schriftliche Anfrage an den Regierungsrat ein. Die Anfrage betrifft eine E-Mail der AR Informatik AG (ARI) vom 8. November 2023 mit dem Betreff "Wichtige Informationen der AR Informatik AG".

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Einleitende Bemerkungen

Der Transferordner wurde von den Vorgängerorganisationen – Amt für Informatik des Kantons und der Gemeinde Herisau – übernommen und von der AR Informatik AG (ARI) weiterbetrieben. Er war einerseits gedacht für die Übergabe von grossen Dateien, die nicht via E-Mail intern zugestellt werden konnten. Der Absender stellt eine Datei in den Transferordner, informiert den Empfänger, dieser übernimmt die Daten und löscht sie im Transferordner.

Im Laufe der Zeit wurde die verwaltungsübergreifende Möglichkeit zur Ablage von Daten im Transferordner nicht mehr nur dem Zweck entsprechend verwendet. Anstelle des reinen Transfers von Daten wurde die Daten teilweise längerfristig gespeichert. Die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung wurde mehrmals auf die Funktion des Transferordners hingewiesen und angehalten, die übermittelten Daten unabhängig von ihrer datenschutzrechtlichen Qualifikation umgehend zu löschen. Gleichzeitig wurden sie jeweils darauf aufmerksam gemacht, dass für den sicheren Transfer von Daten weitere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, welche aufgrund der alleinigen Zugriffsrechte des Absenders und des Empfängers einen besseren Schutz der Daten bieten.



Frage 1

Wer ist für den Datenschutzgesetz-konformen Betrieb des Laufwerkes G zuständig?

Die Einhaltung des Datenschutzgesetzes wird von den Organisationseinheiten, welche Daten verwenden, in Zusammenarbeit mit der ARI, verantwortet. Die ARI gewährleistet die technische Netzwerk-, Daten- und Betriebssicherheit. Ein Zugriff auf die zentrale Datenablage ist nur möglich, wenn die nutzende Person mit dem Kantonsnetzwerk verbunden ist oder einen virtuellen Desktop über eine Internetverbindung mit zweitem Sicherheitsfaktor nutzt. Die Zugriffsberechtigungen auf die einzelnen Ordner auf dem Laufwerk G werden von den Organisationseinheiten festgelegt und periodisch überprüft. Welche Daten über den Transferordner übermittelt werden, entscheiden die Organisationseinheiten.

Frage 2

Welche Art schützenswerter Daten wurden auf dem Laufwerk abgelegt?

Es sind keine systematischen Prüfungen der im Transferlaufwerk abgelegten Daten erfolgt. Welche Daten sich auf dem zwischenzeitlich eingestellten Transferlaufwerk befanden, ist nicht dokumentiert. Rückmeldungen lassen darauf schliessen, dass vereinzelte Dokumente datenschutzrechtlich relevante Angaben enthalten haben könnten.

Frage 3

Was heisst über einen längeren Zeitraum?

Einzelne Dokumente befanden sich über mehrere Monate auf dem Transferlaufwerk. Ob sich unter diesen solche mit datenschutzrechtlich relevanten Angaben befanden, kann nicht nachvollzogen werden.

Frage 4

Wer hatte Zugriff auf diese Daten und ist rekonstruierbar, wer wann auf welche schützenswerten Daten zugegriffen hat?

Auf den Ordner G:\Transfer hatten Personen Zugriff, die den Service Geschäftsidentität (B100) beziehen und sich auf einem physischen oder virtuellen Arbeitsplatz anmelden. Den Service B100 beziehen Mitarbeitende folgender Organisationseinheiten:

- Kantonale Verwaltung (inklusive Kantonspolizei und Gerichte)
- Strafanstalt Gmünden
- Gemeinden (alle 20 Gemeinden)
- Sportzentrum Herisau
- Zivilstandsamt Vorderland Appenzell Ausserrhoden
- Alters- und Pflegeheime, Teufen
- Regionale Stützpunkt-Feuerwehr, Teufen-Bühler-Gais
- Gemeinde Wald, Altersheim Obergaden
- Gemeinde Walzenhausen, Alterswohnheim Walzenhausen
- Betriebsämter
- Assekuranz AR
- Pensionskasse AR
- SOVAR (einzelne Mitarbeitende)



- Spitalverbund AR
- Soziale Dienste Mittelland und Vorderland
- Arbeitslosenkasse, RAV

Externe Personen, welche nur über ein E-Mail-Postfach verfügen (z.B. Kantonräte, Sharebox-Benutzer/innen) verfügen über keinen Zugriff auf den Transferordner.

Eine Rekonstruktion, wer aus dem Kreis der berechtigten Personen auf die Daten bzw. auf welche Daten zugegriffen hat, ist nicht möglich. Aus Datenschutzgründen wird eine Protokollierung der Vorgänge nicht umgesetzt.

Frage 5

Ist es bei der Datenablage, -speicherung, -zugangsregelung und -verwendung zu strafrechtlich relevanten Tatbeständen gekommen.

Nein. Ein Verstoß gegen Datenschutzvorschriften ist ein Verstoß gegen Amtspflichten und wird nach den entsprechenden Bestimmungen beurteilt. Dies kann für fehlbare Angestellte personalrechtliche Folgen haben (vgl. Art. 69 Personalgesetz; bGS 142.21). Die vorsätzliche Verletzung von Amtspflichten wird zudem mit Busse bestraft (vgl. Art. 29 Gesetz über das kantonale Strafrecht).

Frage 6

Was ist der Anlass dafür, dass das Laufwerk per Ende November 2023 nicht mehr in Betrieb ist?

Aufgrund der vereinzelt internen Rückmeldungen hat die Konferenz der Departementssekretärinnen und Departementssekretäre (DSK) der ARI den Auftrag erteilt, das Transferlaufwerk zu schliessen.

Als Alternative für den Austausch von Daten steht das Tool WebTransfer zur Verfügung. Über WebTransfer können Daten sicher, bei Bedarf mit einem Passwort verschlüsselt, an interne und externe Empfänger/innen übermittelt werden. Das Risiko, dass Daten ungelöscht in einem Transferordner liegen bleiben, kann damit eliminiert werden. Die Löschung des Transferordners dient dementsprechend der Sicherheit bzw. dem Schutz der von der kantonalen Verwaltung verarbeiteten Daten.



Frage 7

Wer haftet im Falle einer einklagbaren Verletzung des Persönlichkeitsschutzes?

Grundsätzlich haftet die für den Datenschutz verantwortliche Organisationseinheit. Ein Verstoss gegen Datenschutzvorschriften ist ein Verstoss gegen die Amtspflichten und wird nach den entsprechenden Bestimmungen beurteilt. Kommen Dritte durch die Verletzung von Amtspflichten zu Schaden, haftet das Gemeinwesen nach den Regeln des Staatshaftungsrechts.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber